

DE

***Fall Nr. COMP/M.5305 -
STRABAG / DeTe
IMMOBILIEN***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 25/09/2008

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32008M5305***



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 25.09.2008

SG-Greffe(2008) D/205791

K(2008) 5552

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

An die anmeldenden Parteien:

**Betr.: Sache Nr. COMP/M.5305 – Strabag/ DeTe Immobilien
Anmeldung vom 26.08.2008 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr.
139/2004 des Rates¹
Veröffentlichung im Amtsblatt der Union Nr. C 232, vom 10/9/2008, Seite 39**

Sehr geehrte Damen und/oder Herren,

1. Die Kommission erhielt am 26.08.2008 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates, wonach das Unternehmen STRABAG SE ("STRABAG", Österreich) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen DeTe Immobilien, Deutsche Telekom Immobilien und Service GmbH ("DeTe Immobilien", Deutschland) durch Aktienkauf erwirbt.

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - STRABAG: Sämtliche Tätigkeiten des Baugewerbes, insbesondere Hochbau, Ingenieurbau, Straßen- und Tiefbau; ferner baunahe Dienstleistungen sowie die Herstellung und der Vertrieb von Baustoffen;
 - DeTe Immobilien: Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Immobilien (Real Estate Management, technisches sowie infrastrukturelles Facility Management).
3. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und des Absatzes 5 (c) der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates² fällt.
4. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

Für die Kommission
(*P.O. Lowri EVANS*)
(unterschrieben)
Philip LOWE
Generaldirektor

² ABl. C 56 vom 05.3.2005, S.32.